

Stadt Bietigheim,-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

**Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt
Bietigheim-Bissingen**

vom 22.07.2025

in Kraft seit: 01.09.2025

geändert am: 07.10.25

in Kraft seit: 24.10.2025

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

Durchgeschriebene Fassung

in der Fassung der beschlossenen Änderung vom 07.10.2025

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen

(Kita-Satzung - Kita-S)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 2, 13, 14 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder

- 1) Die Stadt Bietigheim-Bissingen (Einrichtungsträger) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen und Kinderhäuser) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- 2) Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen dieser Satzung sind:
 - a) Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 6 oder 7 Stunden pro Tag (**Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit - VÖ 6 / VÖ 7 -**) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
 - b) Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Tag (**Ganztagesbetreuung - GT 8 / GT9 / GT 10 -**) für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt
- 3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Tageseinrichtungen für Kinder nachfolgend als Tageseinrichtung bezeichnet.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Betreuungsjahres von Amts wegen abgemeldet. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.
- 3) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Eingang des von dem/den Sorgeberechtigten unterschriebenen Abmeldeformulars bei der Einrichtungsleitung oder bei der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen: Amt für Bildung, Jugend und Betreuung, Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kirchplatz 5, 74321 Bietigheim-Bissingen, eMail: anmeldung-kita@bietigheim-bissingen.de

- 4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Wenn für zwei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für zwei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/kommen,
 - wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt die Tageseinrichtung nicht mehr besucht hat,
 - wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Tageseinrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können,
 - die Aufnahme durch falsche Angaben erreicht wurde.
- 5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- 6) Wird ein bereits angenommener Betreuungsplatz seitens der Sorgeberechtigten in weniger als 4 Wochen vor dem vereinbarten Aufnahmetermin abgesagt oder nicht angetreten, ist die für den Aufnahmemonat festgesetzte Gebühr gemäß dem Gebührenbescheid zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet.
Hinsichtlich des Abmeldeverfahrens gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.

§ 3 Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen wird eine gestaffelte Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtungen.
- 2) Die Gebühren sind für 12 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten, das am 01.09. eines Jahres beginnt und am 31.08. des darauffolgenden Jahres endet.
- 3) Die Gebühren werden je Kind erhoben, sofern sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) nichts Abweichendes ergibt.
- 4) Gebührenmaßstab sind:
 - Form und Umfang der Betreuung
 - Alter des Kindes
 - Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner (bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung) gemeldet sind, in dem auch das betreute Kind lebt.

Unterhaltpflichtige Kinder, die nicht oder nicht mit Hauptwohnung im Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner und des betreuten Kindes leben, werden nicht berücksichtigt.

- 5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung dem Einrichtungsträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderungsmitteilung eingegangen ist. Maßgeblich dafür ist der Eingang der Änderungsmitteilung bei der Einrichtungsleitung oder bei der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen: Amt für Bildung, Jugend und Betreuung, Abteilung Kindertageseinrichtungen, Kirchplatz 5, 74321 Bietigheim-Bissingen, eMail: anmeldung-kita@bietigheim-bissingen.de
- 6) Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist die dafür geltende Gebühr ab dem Kalendermonat, in dem der Wechsel stattfindet, zu entrichten.
- 7) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollenden, wird die Gebühr ab dem Kalendermonat, in welchem sie das 3. Lebensjahr vollenden, entsprechend festgesetzt.
- 8) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats in einer Tageseinrichtung aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß Gebührenverzeichnis (Anlage 1) um 50 %.
- 9) Die Stadt kann bei wiederholtem verspätetem Abholen eines Kindes aus der Einrichtung eine zusätzliche Gebühr erheben. Diese beträgt 30 Euro pro angefangene halbe Stunde.

§ 4 Verpflegungsgebühren

- 1) Die Teilnahme am warmen Mittagessen ist bei einer Ganztagesbetreuung (siehe § 1 Absatz 2 Buchstabe b)) verpflichtend. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale zu entrichten.
- 2) In allen anderen Betreuungsformen kann ein warmes Mittagessen für 2, 3 oder 5 Tage wöchentlich gebucht werden, wenn die Tageseinrichtung dieses anbietet. Mit der Buchung sind die Anzahl der wöchentlichen Verpflegungstage sowie die Nennung der Wochentage, an denen die Verpflegung genutzt werden soll, verbindlich schriftlich festzulegen. Dafür ist zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr als monatliche Pauschale zu entrichten.
- 3) Die Regelungen des § 3 Absatz 8 gelten entsprechend.
- 4) Die Höhe der jeweiligen pauschalen Verpflegungsgebühr, die für 12 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten ist, ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

- 5) Fehlt ein Kind infolge Krankheit oder Kur mehr als 2 aufeinanderfolgende Kalenderwochen, wird die Verpflegungspauschale anteilig mit 1/20 pro Verpflegungstag auf Antrag zurückerstattet. Beträgt die Fehlzeit einen vollen Kalendermonat ist die Erstattung auf die monatliche Pauschale begrenzt. Der Antrag ist bei der jeweiligen Einrichtungsleitung schriftlich einzureichen, eine ärztliche Krankmeldung bzw. ein Nachweis über Durchführung und Dauer der Kur ist vorzulegen. Die Rückerstattung wird auf volle Euro aufgerundet.
- 6) In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Vorliegen einer Allergie) entscheidet die Leitung der Abteilung Kindertageseinrichtungen über eine Befreiung von der verpflichtenden Teilnahme am Essensangebot nach Absatz 1. Im Falle der Befreiung entfällt die monatliche Pauschale.

§ 5 Gebührenermäßigung

Bei Vorlage des Bietigheim-Bissingen Familienpasses ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 3 (siehe Gebührenverzeichnis Anlage 1) um 50 %.

§ 6 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist bzw. sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das in die Tageseinrichtung aufgenommen ist, sowie derjenige, der die Aufnahme beantragt oder sich zur Zahlung der Gebühr schriftlich verpflichtet hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3 Absatz 8), in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Erfasst wird hiervon auch der Zeitraum der Eingewöhnung.
- 2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.
- 3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.
- 4) Die Gebühren sind für alle aufgenommenen Kinder zu entrichten; dies gilt auch insbesondere während der geplanten Schließtage, bei Nichtbenutzung und grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung oder Teilschließung der Tageseinrichtung.

- 5) Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Tageseinrichtungen von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) werden die bereits im Voraus vereinbarten Benutzungsgebühren anteilig ab dem 11. Tag der streikbedingten Schließung bei der nächstmöglichen Zahlung mit 1/20 pro Tag verrechnet oder zurückerstattet. Bei Tageseinrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Benutzungsgebühren nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Tageseinrichtung keine Betreuung erhält. Die pauschale Verpflegungsgebühr wird entsprechend vorstehender Regelungen erstattet. Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten.
- 6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 2) bestehen.
- 7) Die Gebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Stadt Bietigheim-Bissingen zu entrichten. Hierfür ist der Stadt Bietigheim-Bissingen ein Sepa-Mandat zu erteilen. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.

§ 8 Benutzungsordnung

- 1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Tageseinrichtungen sind in einer Benutzungsordnung geregelt.
- 2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.*
- 2) Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 29.06.2021 wird mit Ablauf des 31.08.2025 aufgehoben.

Bietigheim-Bissingen, den 08.10.2025

gez.
Kessing
Oberbürgermeister

* Die Änderung der Satzung ist mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 24.10.2025 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 22.07.2025

– Gebührenverzeichnis – gültig vom 01.09.2025 bis 31.08.2026

I. Benutzungsgebühren (§ 3)

Kinder ab 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	136,00 €	155,00 €	255,00 €	287,00 €	338,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	101,00 €	117,00 €	191,00 €	215,00 €	253,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	70,00 €	77,00 €	129,00 €	145,00 €	169,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	129,00 €	145,00 €	169,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	21,00 €	24,00 €	40,00 €	45,00 €	51,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	40,00 €	45,00 €	51,00 €

Kinder unter 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	235,00 €	257,00 €	367,00 €	413,00 €	486,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	176,00 €	194,00 €	274,00 €	308,00 €	365,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	117,00 €	130,00 €	185,00 €	208,00 €	241,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	185,00 €	208,00 €	241,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	36,00 €	39,00 €	54,00 €	61,00 €	74,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	54,00 €	61,00 €	74,00 €

II. Verpflegungsgebühren (§ 4)

Bei Ganztagesbetreuung: Verpflegungspauschale von 70,00 € monatlich pro Kind

In allen anderen Betreuungsformen wird für das warme Mittagessen eine Verpflegungsgebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese beträgt bei Buchung von:

2 Tagen wöchentlich	3 Tagen wöchentlich	5 Tagen wöchentlich
28,00 €	42,00 €	70,00 €

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 22.07.2025

– Gebührenverzeichnis – gültig vom 01.09.2026 bis 31.08.2027

I. Benutzungsgebühren (§ 3)

Kinder ab 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	150,00 €	171,00 €	281,00 €	316,00 €	372,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	111,00 €	129,00 €	210,00 €	237,00 €	278,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	77,00 €	85,00 €	142,00 €	160,00 €	186,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	142,00 €	160,00 €	186,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	23,00 €	26,00 €	44,00 €	50,00 €	56,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	44,00 €	50,00 €	56,00 €

Kinder unter 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	259,00 €	283,00 €	404,00 €	454,00 €	535,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	194,00 €	213,00 €	301,00 €	339,00 €	402,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	129,00 €	143,00 €	204,00 €	229,00 €	265,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	204,00 €	229,00 €	265,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	40,00 €	43,00 €	59,00 €	67,00 €	81,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	59,00 €	67,00 €	81,00 €

II. Verpflegungsgebühren (§ 4)

Bei Ganztagesbetreuung: Verpflegungspauschale von 70,00 € monatlich pro Kind

In allen anderen Betreuungsformen wird für das warme Mittagessen eine Verpflegungsgebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese beträgt bei Buchung von:

2 Tagen wöchentlich	3 Tagen wöchentlich	5 Tagen wöchentlich
28,00 €	42,00 €	70,00 €

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 22.07.2025

– Gebührenverzeichnis – gültig vom 01.09.2027 bis 31.08.2028

I. Benutzungsgebühren (§ 3)

Kinder ab 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	165,00 €	188,00 €	309,00 €	348,00 €	409,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	122,00 €	142,00 €	231,00 €	261,00 €	306,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	85,00 €	94,00 €	156,00 €	176,00 €	205,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	156,00 €	176,00 €	205,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	25,00 €	29,00 €	48,00 €	55,00 €	62,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	48,00 €	55,00 €	62,00 €

Kinder unter 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	285,00 €	311,00 €	444,00 €	499,00 €	589,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	213,00 €	234,00 €	331,00 €	373,00 €	442,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	142,00 €	157,00 €	224,00 €	252,00 €	292,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	224,00 €	252,00 €	292,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	44,00 €	47,00 €	65,00 €	74,00 €	89,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	65,00 €	74,00 €	89,00 €

II. Verpflegungsgebühren (§ 4)

Bei Ganztagesbetreuung: Verpflegungspauschale von 70,00 € monatlich pro Kind

In allen anderen Betreuungsformen wird für das warme Mittagessen eine Verpflegungsgebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese beträgt bei Buchung von:

2 Tagen wöchentlich	3 Tagen wöchentlich	5 Tagen wöchentlich
28,00 €	42,00 €	70,00 €

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 22.07.2025

– Gebührenverzeichnis – gültig vom 01.09.2028 bis 31.08.2029

I. Benutzungsgebühren (§ 3)

Kinder ab 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	182,00 €	207,00 €	340,00 €	383,00 €	450,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	134,00 €	156,00 €	254,00 €	287,00 €	337,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	94,00 €	103,00 €	172,00 €	194,00 €	226,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	172,00 €	194,00 €	226,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	28,00 €	32,00 €	53,00 €	61,00 €	68,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	53,00 €	61,00 €	68,00 €

Kinder unter 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	314,00 €	342,00 €	488,00 €	549,00 €	648,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	234,00 €	257,00 €	364,00 €	410,00 €	486,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	156,00 €	173,00 €	246,00 €	277,00 €	321,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	246,00 €	277,00 €	321,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	48,00 €	52,00 €	72,00 €	81,00 €	98,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	72,00 €	81,00 €	98,00 €

II. Verpflegungsgebühren (§ 4)

Bei Ganztagesbetreuung: Verpflegungspauschale von 70,00 € monatlich pro Kind

In allen anderen Betreuungsformen wird für das warme Mittagessen eine Verpflegungsgebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese beträgt bei Buchung von:

2 Tagen wöchentlich	3 Tagen wöchentlich	5 Tagen wöchentlich
28,00 €	42,00 €	70,00 €

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 22.07.2025

– Gebührenverzeichnis – gültig vom 01.09.2029 bis 31.08.2030

I. Benutzungsgebühren (§ 3)

Kinder ab 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	200,00 €	228,00 €	374,00 €	421,00 €	495,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	147,00 €	172,00 €	279,00 €	316,00 €	371,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	103,00 €	113,00 €	189,00 €	213,00 €	249,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	189,00 €	213,00 €	249,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	31,00 €	35,00 €	58,00 €	67,00 €	75,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	58,00 €	67,00 €	75,00 €

Kinder unter 3 Jahren

	VÖ 6	VÖ 7	GT 8	GT 9	GT 10
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	345,00 €	376,00 €	537,00 €	604,00 €	713,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	257,00 €	283,00 €	400,00 €	451,00 €	535,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	172,00 €	190,00 €	271,00 €	305,00 €	353,00 €
für das 3. Kind aus einer Familie mit drei Kindern	0,00 €	0,00 €	271,00 €	305,00 €	353,00 €
für das 1. und 2. Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	53,00 €	57,00 €	79,00 €	89,00 €	108,00 €
für das 3. und jedes weitere Kind aus einer Familie mit vier oder mehr Kindern	0,00 €	0,00 €	79,00 €	89,00 €	108,00 €

II. Verpflegungsgebühren (§ 4)

Bei Ganztagesbetreuung: Verpflegungspauschale von 70,00 € monatlich pro Kind

In allen anderen Betreuungsformen wird für das warme Mittagessen eine Verpflegungsgebühr in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese beträgt bei Buchung von:

2 Tagen wöchentlich	3 Tagen wöchentlich	5 Tagen wöchentlich
28,00 €	42,00 €	70,00 €